

Genehmigung
zur Haushaltssatzung der Stadt Melsungen
für das Haushaltsjahr 2022

Hiermit erteile ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), die Genehmigung

1. zur Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Stadt Melsungen,
2. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Melsungen für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

900.000,00 €

- in Worten: neunhunderttausend Euro -

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

3. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

730.000,00 €

- in Worten: siebenhundertdreißigtausend Euro -

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

4. zur Aufnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

3.500.000,00 €

- in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro -

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass zunächst nur die Aufnahme eines Teilbetrages von bis zu höchstens 2.000.000,00 € gestattet wird, soweit der Stadtkasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Für den Fall einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits bis maximal 3.500.000,00 € ist unter Darlegung der weiteren Liquiditätserfordernisse und der hierfür unabweisbaren Gründe zuvor meine ausdrückliche schriftliche Einwilligung einzuholen.

gez.
Becker, Landrat